64. Beilage im Jahre 1995
zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtages

Selbständiger Antrag **Beilage 64**

An das
Präsidium des
Vorarlberger Landtages
6900 Bregenz

Bregenz, am 21. November 1995

Betreff: Gesetz über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes

Im LGBl. Nr. 35/1995 wurde eine Änderung des Gesetzes über die Einrichtung einer Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg kundgemacht. Diese Gesetzesänderung bewirkt, daß der Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde nicht mehr dem rechtskundigen Dienst angehören muß. Diese Gesetzesänderung ist am 13. Oktober 1995 in Kraft getreten.

Gemäß § 15 Abs. 1 des geltenden Grundverkehrsgesetzes ist in Angelegenheiten des Verkehrs mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken der Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde Vorsitzender der Grundverkehrs-Landeskommission. Dem Vorsitzenden kommen nach dem Grundverkehrsgesetz zahlreiche Aufgaben zu, die Rechtskunde erfordern.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht daher vor, daß nicht mehr der Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde kraft Amtes Vorsitzender der Grundverkehrs-Landeskommission ist, sondern ein von der Landesregierung bestellter Landesbeamter des rechtskundigen Dienstes, der dem Personalstand der Agrarbezirksbehörde angehört.

Außerdem wird der Abs. 1 zur Gänze neu gefaßt, weil nunmehr alle Mitglieder von der Landesregierung auf fünf Jahre zu bestellen sind, was eine gewisse Vereinfachung des bisherigen Textes ermöglicht.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen deshalb folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

Das Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 61/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 11/1995, wird wie folgt geändert:

Im § 15 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Grundverkehrs-Landeskommission besteht in Angelegenheiten des Verkehrs mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die von der Landesregierung auf eine Amtsdauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Der Vorsitzende muß ein Landesbeamter des rechtskundigen Dienstes sein, der dem Personalstand der -Agrarbezirksbehörde angehört. Je ein Beisitzer ist nach Anhören der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, des Vorarlberger Gemeindeverbandes und drei Beisitzer sind nach Anhören der Landwirtschaftskammer zu bestellen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder müssen in den Landtag wählbar sein. Für jeden Beisitzer ist ein Vertreter zu bestellen, für den die gleichen Bestimmungen gelten wie für den Beisitzer, den er zu vertreten hat. Als Vertreter des Vorsitzenden ist ein Landesbeamter des rechtskundigen Dienstes zu stellen."

Stemer ?

Neyer Fußenegger